

Titel:

Die Verfassungsbestrebungen der Tanzimât-Periode:
das „Kanun-i Esasi“ – die osmanische Verfassung von 1876

Konstitutionalisierung und Säkularisierung im osmanischen Verfassungsrecht im Vergleich mit den Verfassungen des Königreichs Belgien von 1831, des Königreichs Preußens von 1850 und des Deutschen Reiches von 1871.

Projektbeschreibung:

Die Tanzimat-Periode umfasste den Zeitraum von 1839 bis 1876 und stellt den Beginn der Neuordnung des Rechts und der Gesellschaft in der osmanischen Geschichte dar und bedeutet übersetzt „Heilsame Neuordnung“. Der Beginn der Neuordnung bzw. Modernisierung und damit der Europäisierung des osmanischen Verfassungsrechts wurde in mehreren Phasen eingeführt. In diesem Kontext stellen sich unter anderem die Fragen, inwieweit die Tanzimat-Periode mit ihren gesetzlichen Anordnungen eine Demokratisierung des Rechts (und womöglich der Gesellschaft) im Osmanischen Reich vorangetrieben und beeinflusst hat; haben die Anordnungen der Tanzimat das Osmanische Verfassungsrecht und somit den Staat, die öffentliche Ordnung – das Staatsgebilde im Ganzen – in der späten Tanzimat-Periode säkular beeinflusst oder umgekehrt? Wie wurden diese Reformen in Verfassungsrecht transformiert? Welche Verfassung gab sich das Osmanische Reich? Kann und darf das erste Osmanische Grundgesetz von 1876 überhaupt als „Verfassung“ bezeichnet werden?

Die Reformmaßnahmen wurden vom jeweiligen Sultan oktroyiert. Die Motivation zur Einführung und Umsetzung der Maßnahmen waren nicht intrinsischer Natur, sondern von den rivalisierenden europäischen und stärkeren Großmächten gefordert und hatten damit kein inneres demokratisches Wesen.

Mit dem ersten "Grundgesetz", dem „Kanun-i Esasi“, bzw. „Verfassungstext“ im Sinne des europäischen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts kann auch erstmals von Rezeption, Transfer oder Translation ausländischen Verfassungsrechts gesprochen werden, da man sich nicht mehr mit der Verkündung einer Charta begnügte, sondern am 23.12.1876 ein vergleichsweise umfassendes Staatsgrundgesetz verkündete. Insofern ist ein Vergleich mit den Verfassungen des Königreichs Belgien von 1831, des Königreichs Preußens von 1850 und des Deutschen Reiches von 1871 vorzunehmen.

Den wesentlichen säkularen Charakteristika des ersten Osmanischen Grundgesetzes gilt der Fokus der zu bearbeitenden Dissertation und inwieweit eine Demokratisierung des Rechts (und der Gesellschaft und der öffentlichen Ordnung) im Osmanischen Reich durch diese Verfassung vorangetrieben und beeinflusst wurde.

Betreuer:

Prof. em. Dr. Dr. h. c. mult. M. Stolleis, Frankfurt am Main